

Gesundheitsanstalt mit dem Sitz in Ústí nad Labem

Zentrum der Hygienelabors

Arbeitsplatz P1 Jana Černého 361/46, 503 41 Hradec Králové

Hradec Králové, den 20.06.2018

Zeichen: 48184/2018

Erledigt: Dipl.-Ing. Hrnčířová

ALLIGARD s.r.o.
357 51 Libavské Údolí 44

Betreff: Untersuchung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der zum direkten Kontakt mit dem Trinkwasser bestimmten Produkte

Am 17.05.2018 haben wir Muster von Netzen erhalten, die Produkte haben wir untersucht und nach der Verordnung Nr. 409/2005 GBl. in der gültigen Fassung bewertet.

Als Muster haben Sie vorgelegt:

48184 – beschichtete Basaltnetze mit Acrylate

Hersteller: ALLIGARD s.r.o., 357 51 Libavské Údolí 44

Der Umfang der Untersuchung wurde nach dem Punkt Nr.15 der Anlage Nr. 1 zur Verordnung Nr. 409/2005 GBl. festgelegt, welcher den minimalen Umfang der zu ermittelnden Parameter für einzelne Kreise der meistverwendeten Materialsorten festlegt, wir haben die Untersuchung für den Gummi durchgeführt. Der Umfang der Untersuchung wurde um die Ermittlung von Aluminium, Chrom, Nickel, Arsen und flüchtigen organischen Stoffen erweitert.

Diese Netze werden als die Bewehrung für die Betonprodukte wie Wasserbecken und Betonrohrleitungen verwendet, sie werden immer einbetoniert, und sie haben so keinen direkten Kontakt mit dem Trinkwasser.

Wenn im Betonprodukt Risse entstehen, so kann es lokal zum Kontakt mit dem Trinkwasser kommen. Nach dem §3 (3) der Verordnung Nr. 409/2005 GBl. für das in direkten Kontakt mit dem Wasser kommende Produkt, dessen Fläche im Kontakt mit dem Trinkwasser 100 cm^2 nicht übersteigt, oder das Verhältnis seiner Fläche zur Fläche aller anderen Produkte im Wasserbehälter oder im Versorgungsnetz kleiner als 1:1000 ist, bzw. kleiner als 1:100 bei der inneren Wasserleitung ist, kann die nach der Anlage Nr. 1 der zitierten Verordnung durchgeführte Prüfung durch Extraktion höchstens den hygienischen Grenzwert des verfolgten Trinkwasser-Parameters nach der Verordnung Nr. 252/2004 GBl. erreichen. Bei Parametern, welche durch die Verordnung 252/2004 GBl. nicht festgelegt werden, ist der Grenzwert durch die Verordnung 409/2005 GBl. im §3(6) festgelegt.

Das Produkt wurde nach dem Punkt Nr. 12 B) der Anlage Nr. 1 zur Verordnung 409/2005 GBl. bewertet, d.h. die ergebende mittlere Konzentration von migrierten Bestandteilen $K^{23}_{72,3}$.

Schluss:

Das vorgelegte Muster **hat** die Anforderungen der Verordnung Nr. 409/2005 GBl. in der gültigen Fassung, und der Verordnung Nr. 252/2004 GBl. in der gültigen Fassung, für den kurzfristigen Kontakt mit dem Trinkwasser **erfüllt**.

Anlage: Protokoll Nr. 48184/2018


Ing. Jitka Hrnčířová
CHL P1 Hradec Králové

Dipl.-Ing. Jitka Hrnčířová
CHL P1 Hradec Králové

ZDRAVOTNÍ ÚSTAV
se sídlem v Ústí nad Labem
Centrum hygienických laboratoří
22

GESUNDHEITSANSTALT
mit dem Sitz in Ústí nad Labem
Zentrum der Hygienelabors